



Merkblatt Durchfall und/oder Erbrechen bei Kindern

Stand: Januar 2018

Liebe Eltern,

bei Ihrem Kind wurde eine (möglicherweise) infektiöse Durchfall-/Darmerkrankung und/oder Erbrechen festgestellt. Um eine Weiterverbreitung der Erreger zu vermeiden, möchten wir Sie in diesem Merkblatt mit einigen Grundregeln der Hygiene bei infektiösen Darmerkrankungen vertraut machen.

Hygiene

Da Ihr Kind möglicherweise noch Erreger mit dem Stuhl oder Erbrochenem ausscheidet, sollten sie besonders auf Hygiene (insbesondere Hände- und Toilettenhygiene) achten.

Die Erregerübertragung erfolgt in erster Linie fäkal-oral, d.h. die mit dem Stuhl oder Erbrochenem ausgeschiedenen Erreger gelangen über verunreinigte Hände oder Lebensmittel in den Mund und führen zu weiteren Erkrankungen.

Eine Ausnahme hierfür stellen Noroviren dar, bei denen auch eine Übertragung durch die Bildung erregerhaltiger Feuchtigkeitspartikel in der Luft während des Erbrechens möglich ist.

Folgendes sollten Sie deshalb beachten

Nach jedem Toilettengang, bzw. nach dem Windelwechsel sind die Hände sorgfältig und gründlich zu reinigen. In den meisten Fällen reicht eine Händereinigung mit warmem Wasser und Seife aus.

Eine anschließende Händedesinfektion mit einem geeigneten Händedesinfektionsmittel ist bei infektiösen Durchfall-/Darmerkrankungen empfehlenswert, in bestimmten Fällen (Rotavirus, Norovirus, EHEC-Infektion) sogar erforderlich.

Zum Abtrocknen der Hände sollten Handtücher personenbezogen verwendet werden. Empfehlenswert sind Einweghandtücher aus Papier.

Eine Desinfektion des Toilettensitzes, der Toilettenschüssel, der Wickelunterlage, usw. ist nur in besonderen Fällen bei Empfehlung des behandelnden Arztes oder nach Anordnung durch das Gesundheitsamt erforderlich. Normalerweise ist es ausreichend die Gegenstände regelmäßig (d.h. täglich, bei Bedarf oder bei sichtbarer Verschmutzung, etc.) mit einem handelsüblichen Haushaltreiniger zu reinigen.

Unterwäsche und sonstige stuhlverschmutzte oder mit Erbrechensresten verunreinigte Wäsche sollte separat bei möglichst hohen Temperaturen (Kochwaschgang und nicht Sparprogramm) gewaschen und danach gebügelt werden. Das Einweichen von nicht kochfester Wäsche in Desinfektionslösung vor dem Waschen stellt auch eine Möglichkeit dar, infektiöse Keime abzutöten.

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes müssen infektiöse Durchfall-/Darmerkrankungen der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet werden. Der Verdacht oder die Erkrankung wird uns über den Kindergarten, die Schule, den behandelnden Arzt oder das untersuchende Labor gemeldet.

Für Eltern der eine Gemeinschaftseinrichtung besuchenden Kinder besteht unter anderem bei Hinweisen auf eine Durchfall-/Darmerkrankung eine Meldepflicht gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung. Das Merkblatt zu den Meldepflichten der Erziehungsberechtigten wurde Ihnen bei der Aufnahme in die Gemeinschaftseinrichtung ausgehändigt.

Ob und in welchen Abständen weitere Stuhlproben zur Kontrolle einer möglicherweise länger anhaltenden Erregerausscheidung erforderlich sind, erfahren Sie von Ihrem behandelnden Arzt.

Gemeinschaftseinrichtungen

In Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kindergärten etc.) kann es leicht zu einer Übertragung von infektiösen Durchfall-/Darmerkrankungen kommen. Deshalb sind nach § 34 des IfSG für diese Gemeinschaftseinrichtungen besondere Anforderungen festgelegt, hierzu zählen auch die Meldepflicht und das Betretungsverbot für Erkrankte oder Erkrankungsverdächtige.

Besuch von Kindergärten, Kinderkrippen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen

Nach § 34 Abs. 1 IfSG dürfen Kinder unter 6 Jahren, die an einer ansteckenden Magen-Darm-Infektion erkrankt oder dessen verdächtig sind, Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Nach Abklingen der Symptome sowie zusätzlich **48 Stunden ohne Krankheitszeichen** darf die Einrichtung wieder besucht werden.

Schule

Ihr Kind darf die Schule erst wieder besuchen, wenn sich das Allgemeinbefinden normalisiert hat und die Durchfälle (geformter Stuhl) und/oder das Erbrechen abgeklungen sind. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Wiedezulassung nach besonderen Darminfektionen

Bei bestimmten schweren Erkrankungen sind 3 negative Stuhlproben und ein ärztliches Attest für eine Wiedezulassung in die Gemeinschaftseinrichtung erforderlich (z.B. bei EHEC-Infektion). In diesen Fällen setzen wir uns persönlich mit Ihnen in Verbindung. Bei einer EHEC-Infektion oder einem EHEC-Verdacht dürfen auch Personen, in deren Wohngemeinschaft diese Erkrankung oder dieser Verdacht aufgetreten ist, eine Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen.

Wir hoffen, zumindest einen Teil offener Fragen mit diesem Merkblatt beantwortet zu haben und wünschen Ihrem Kind eine baldige Genesung.

Sollten Sie weitere Fragen haben,
wenden Sie sich bitte an:

Gesundheitsamt Deggendorf
Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf
Tel.: 0991 3100 150 FAX: 0991 3100 160